

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1995

Geschäftszahl

94/07/0026

Rechtssatz

Die im § 81 Abs 1 zweiter Satz Tir FIVfLG 1978 umschriebene Wirkung einer Anmerkung, daß jedermann die Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens gegen sich gelten lassen muß, bedeutet, daß das Fehlen dieser - vom Grundbuchgericht von Amts wegen in den einbezogenen Liegenschaften einzutragenden (argumentum "das Grundbuchgericht hat" im § 81 Abs 1 erster Satz Tir FIVfLG 1978) -

Anmerkung einem gutgläubigen Erwerber eines - auf Grund eines rechtskräftigen Verwaltungsaktes in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen - Grundstückes gewährleistet, daß die öffentlichrechtliche Beschränkung der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens (hier: Einleitung des Z-Verfahrens durch BESCHEID im Jahre 1965) bezüglich dieses Grundstückes nicht besteht. Es ist somit das Vertrauen auf die Vollständigkeit des Buchstandes auch für den gutgläubigen Erwerber eines durch einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstückes auf Grund der bestehenden Gesetzeslage gewährleistet. Hievon geht offensichtlich auch der Gesetzgeber der Flurverfassungsnov 1967 aus (vgl hiezu die Erläuternden Bemerkungen, Besonderer Teil zu Z 1 zu § 12 und zu Z 10). Dem widerspricht auch nicht § 75 Abs 2 Tir FIVfLG 1978, wonach die während des Verfahrens durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffenen Rechtslage auch für den Rechtsnachfolger bindend ist, und Abs 3 dieses Paragraphen, wonach im Fall eines Eigentumswechsels der Erwerber des Grundstückes in das Verfahren in der Lage eintritt, in der es sich befindet. Diese gesetzlich angeordnete Bindung der Rechtsnachfolger kann nicht losgelöst von § 81 Tir FIVfLG 1978 verstanden werden, vielmehr gebietet eine logisch-systematische Auslegung iZm der hervorleuchtenden klaren Absicht des Gesetzgebers den Vorrang des Vertrauens eines gutgläubigen Erwerbers auf die Vollständigkeit des Buchstandes iSd obigen Ausführungen vor der im § 75 Abs 2 und Abs 3 Tir FIVfLG 1978 angeordneten Bindung des Rechtsnachfolgers eines in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstückes.